



Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl

Stiftungsvorstand

Merkblatt zur Vergabe von Stiftungsleistungen an schwerbehinderte Menschen, um eine persönliche Notlage abzuwenden

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

dieses Merkblatt dient als Leitfaden zur Antragstellung hinsichtlich der Vergabe von Leistungen der „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe - Otto Perl“ an schwerbehinderte Menschen in persönlichen Notlagen. Die Stiftungsleistungen sollen persönliche Notlagen schwerbehinderter Menschen, die im Freistaat Sachsen Ihren Wohnsitz haben und deren schwierige wirtschaftliche Situation infolge der Behinderung bzw. eines schwerwiegenden Ereignisses eingetreten ist, abwenden.

Mit dem nachfolgenden Papier möchten wir auf einige Besonderheiten bei der Antragstellung hinweisen.

1. Zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Stiftungsleistungen ist das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises.
2. Anträge auf Vergabe von Stiftungsleistungen werden durch die Hilfesuchenden bzw. ihrem amtlich bestellten Betreuer gestellt. Die Antragstellung soll unter Zuhilfenahme der Behindertenselbsthilfeverbände, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren angeschlossenen Organisationen bzw. den für die Behindertenhilfe zuständigen Ämtern erfolgen.

Die Anträge werden dann unverzüglich an die Geschäftsstelle der Stiftung weitergeleitet.

3. Der Antrag muss jeweils vor Beginn bzw. Durchführung der entsprechenden Maßnahme gestellt werden. Eine wirksame Antragstellung liegt vor, wenn der Antrag bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingegangen ist.

Notwendige Unterlagen sind dem Antrag beizufügen und ggf. durch Ihre eigene Mitwirkung umgehend beizubringen, da nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden können.

Um eine unnötige Verzögerung der Bearbeitungsdauer zu vermeiden, bitten wir von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Änderungen der Lebensumstände, die für den Antrag von Bedeutung sind und erhaltene oder in Aussicht gestellte Leistungen für den beantragten Zweck teilen Sie bitte der bei der Antragstellung unterstützenden Stelle bzw. der Stiftung mit, da Stiftungsleistungen ggü. allen anderen Hilfen nachrangig erbracht werden.

4. Über die Entscheidung wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid von der Geschäftsstelle der Stiftung erteilt.

Für die zweckentsprechende Verwendung ist Sorge zu tragen. Die Originalrechnungen bzw. Zahlungsbelege über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Geschäftsstelle der Stiftung oder der unterstützenden Stelle innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Die Auszahlung der Stiftungsleistung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Stiftung an den Hilfesuchenden oder an Dritte, insbesondere an jene, welche die sachlichen Hilfen (z.B.: Dienstleister, Warenhäuser, o.ä.) erbringen.

5. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Hilfen sind steuerfrei und dürfen bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Bei Fragen und auftretenden Problemen können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an die unterstützende Einrichtung oder die Stiftung wenden.